

Christa Kirschbaum, Landeskirchenmusikdirektorin

## Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen

Stand: 25.09.2020

Die Veränderungen zur vorigen Fassung vom 13.07.2020 sind gelb markiert.

Diese Orientierung ergänzt die

„Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ und die

„Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutzkonzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“

in den [jeweils gültigen Fassungen](#).

Kirchenmusik ist eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.

Nachfolgend finden Sie Informationen und Hinweise. Diese werden laufend aktualisiert.

1.	Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik .....	1
2.	Musik im Gottesdienst .....	2
2.1.	Musikalische Gestaltung durch Solist*innen und Ensembles.....	2
2.2.	Abstandsregelungen.....	3
3.	Gemeindeeigene Instrumente .....	3
3.1.	Orgel und Tasteninstrumente .....	3
3.2.	Instrumente in Musikgruppen .....	3
4.	Musikunterricht .....	4
4.1.	Einzelunterricht Orgel .....	4
4.2.	Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht .....	4
4.3.	Einzelunterricht Blasinstrument .....	5
4.4.	Kleingruppenunterricht .....	5
4.5.	Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik.....	6
5.	Musikalische Gruppenarbeit .....	6
5.1.	Allgemeines, Abstandsregelungen .....	6
6.	Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit mit Einzelnen und Gruppen.....	7
7.	Konzerte und musikalische Veranstaltungen .....	7
8.	Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung....	8

## 1. Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch **Tröpfchen**

Infektion durch **Kontakt**

Infektion durch **Einatmen von Viren in Aerosolen**

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)

- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)

- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)

- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen

Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten entstehen einige besondere Risikofaktoren für eine Ansteckung:

- Es wird eine tiefere Atmung praktiziert als im Alltag. Beim Einatmen wird die Atemluft schneller in die Lungen transportiert, die erste Immunabwehrbarriere im oberen Rachenraum wird rascher überwunden. Beim Ausatmen kommt es zu einem starken gebündelten Luftstrahl.

- Bei Blechblasinstrumenten wird in den Spielpausen häufig entwässert, dadurch kann sich durch das Kondenswasser eine Virenkonzentration bilden.

## 2. Musik im Gottesdienst

Die EKHN hat ihr Schutzkonzept für den Gottesdienst veröffentlicht. Dort finden sich die aktuellen Regelungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien, für den Gemeindegesang und die Mitwirkung von **Musizierenden**.

### 2.1. Musikalische Gestaltung durch Solist\*innen oder Ensembles

Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Wenn solistisch Musizierende oder Musikgruppen mitwirken, sind von diesen vergrößerte Abstände untereinander (siehe unter 4.4. und 5.1) und zu den anderen Mitfeiernden einzuhalten.

In großen Kirchen mit entsprechenden Raum wird es möglich sein, ein Musikensemble z. B. im Chorraum oder auf einer speziellen Empore zu platzieren. In kleinen Gottesdiensträumen muss der Kirchenvorstand entscheiden, wie die vorhandene Raumkapazität gefüllt werden kann. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Musizierenden auch „Gemeinde“ sind.

Durch die Mitwirkung im Gottesdienst haben unsere Musikgruppen die Möglichkeit, auf ein Ziel hin zu proben. Das trägt sehr zur Aufrechterhaltung der vielfältigen musikalischen Gruppenarbeit in der Krisenzeit bei.

Da vielerorts die kirchlichen Musikgruppen aufgrund der nötigen Abstände zwischen den Musizierenden noch nicht wieder **in voller Besetzung** mitwirken können, wird ausdrücklich ermuntert, den Gottesdienst musikalisch in kleiner Besetzung zu gestalten, z. B. mit solistischen Ensembles aus dem Chor, Quartetten aus dem Posaunenchor, kammernusikalische Besetzungen aus den Instrumentalgruppen.

Außerdem können freiberufliche Musiker\*innen zur Mitarbeit engagiert werden, deren Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten, auch in Kirchenkonzerten, durch die Pandemie drastisch eingeschränkt sind.

## 2.2. Abstandsregelungen

Die Abstände der Musizierenden untereinander und zur Leitung finden Sie unter 5. Musikalische Gruppen.

Für Sologesang oder Soloinstrument gelten jeweils die entsprechenden Vorgaben für Vokalchöre, Blasinstrumente bzw. Instrumente, die ohne verstärkten Aerosolausstoß gespielt werden.

Der Abstand zur Gemeinde beträgt sowohl im Freien wie in Innenräumen mindestens 5 m, wenn Singende oder Musizierende mit Blasinstrumenten mitwirken. Bei anderen Musizierenden beträgt dieser Abstand mindestens 3 m.

## 3. Gemeindeeigene Instrumente

Solange ein Instrument nur von einer Person gespielt wird, besteht dadurch keine Gefahr für diese Person.

### 3.1. Orgel und Tasteninstrumente

Vor und nach dem Spielen sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Das Berühren der Tastatur bietet kein Gefährdungspotential, wenn zwischen mehreren Spielenden mindestens 30 Minuten Abstand liegen. Nach dem Spiel soll gelüftet werden. Für die Orgel und ggf. für Tasteninstrumente in Kirche und Gemeindehaus ist ein Übeplan mit Angabe von Datum und Uhrzeit einzurichten.

### 3.2. Instrumente in Musikgruppen

Instrumente werden nur von einer Person gespielt, sie dürfen nicht an andere Spielende weitergegeben werden.

## 4. Musikunterricht

Musikunterricht ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** auf der Grundlage eines entsprechenden Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen wieder möglich.

Alle bisherigen Einschränkungen sind in Hessen seit 22. Juni 2020 und in Rheinland-Pfalz seit 24. Juni 2020 entfallen.

In **Rheinland-Pfalz** ist das Hygienekonzept für den Musikbereich veröffentlicht:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Hygienekonzept\\_fuer\\_die\\_professionelle\\_Musik\\_die\\_Amateurmusik\\_und\\_den\\_ausserschulischen\\_Musikunterricht.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Hygienekonzept_fuer_die_professionelle_Musik_die_Amateurmusik_und_den_ausserschulischen_Musikunterricht.pdf)

Nach Vorlage eines Schutzkonzeptes und Beschluss des Kirchenvorstands kann Unterricht in gemeindlichen Räumen durchgeführt werden. Es gilt ein Abstandsgebot je nach Unterrichtsfach von mindestens 1,5 m, sofern keine größeren Abstände vorgeschrieben sind (s. o. und jeweils im Folgenden). Die Vorgaben des jeweils für die genutzten Räumlichkeiten beschlossenen Schutzkonzeptes sowie die grundlegenden Hygieneregeln sind einzuhalten:

In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Musizierplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Hände waschen und desinfizieren
- Abstand halten
- Bei Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden für ihre Noten, Instrument, Instrumentenkoffer, Notenständer, Stuhl, Bleistift selbst zuständig sind und diese nicht untereinander weiterreichen.
- Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o. ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. Ist keine durchgängige Durchlüftung möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die den Austausch der Raumluft sicherstellt.
- Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll nicht gewechselt werden.

Dazu gehören außerdem die Dokumentation der Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit und bei aufeinanderfolgenden einzelnen Schüler\*innen oder Gruppen ein ausreichendes Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist die jeweilige Lehrkraft bzw. Leitung.

Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden im Gemeindebüro abzugeben und dort einen Monat lang aufzubewahren, um gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Wir empfehlen, sich auch in **Hessen** an diesen Regelungen zu orientieren. Dort liegt bislang kein Hygieneschutzkonzept für den außerschulischen Musikbereich und die Amateurmusik vor.

#### 4.1. Einzelunterricht Orgel

Beim Eintreten und Verlassen der Kirche oder des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Vor und nach dem Spielen sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Eine Desinfektion der Tastatur ist nicht nötig, könnte sogar schädlich für die dort eingesetzten Materialien sein, z. B. bei historischen Instrumenten.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Schüler\*in und Lehrer\*in ist hier ausreichend. Wenn dieser Abstand unterschritten wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Lehrer\*in und Schüler\*in dürfen nicht auf der gleichen Tastatur spielen. Zum Vorspielen nutzt die Lehrperson ggf. ein weiteres Keyboard/E-Piano, das in der Nähe des Orgelspieltisches aufgestellt wird, oder von einem anderen Platz in der Kirche mit Video-Übertragung zur Schüler\*in.

Noten, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Nach einer Unterrichtseinheit ist eine Pause von 30 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person an den Spieltisch kommt. In dieser Zeit ist für eine Lüftung zu sorgen.

#### 4.2. Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 3 m.

Atemübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Die Einzelstimmführung eine gute Möglichkeit für die Chorleitung, die Sängerinnen und Sänger stimmlich besser kennenzulernen und gezielte Tipps zu geben.

#### 4.3. Einzelunterricht Blasinstrument

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 2 m.

Die Lehrperson zeigt auf ihrem eigenen Instrument und spielt darauf vor. Die Berührung des Instruments des Schülers oder der Schüler\*in durch die Lehrperson und umgekehrt ist nicht erlaubt.

Pro Blechblasinstrument ist ein mit einem Papierküchentuch oder Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht fachgerecht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeiten im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

#### 4.4. Kleingruppenunterricht

In der Kirchenmusik der EKHN gehören dazu: Jungbläserausbildung, Stimmführung, musikalisch vertiefendes Training.

Der Unterricht darf nur in Räumen stattfinden, in denen der erforderliche Abstand zwischen allen Beteiligten eingehalten werden kann:

- beim Singen zwischen den Singenden und zur musikalischen Leitung jeweils 3 m

- beim Spielen mit Blasinstrumenten zwischen den Musizierenden 2 m und zur musikalischen Leitung mindestens 2 m.

Bei Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist, beträgt der Abstand 1,5 m. Bei einer Gruppengröße bis zu 10 Personen kann diese Regelung entfallen.

- Für gemischte Ensembles gelten spezielle Regelungen – siehe Hygienekonzept (Link unter 4.)

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrument, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

Für die Jungbläserausbildung ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person/Gruppe in den Raum kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

#### 4.5. Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

In **Rheinland-Pfalz** entfällt das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter unter der Beachtung der Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen.

Es wird eine maximale Gruppengröße bis zu 12 Kindern empfohlen.

Es wird eine maximale Gruppengröße von bis zu 12 Personen für Mehrgenerationengruppen wie Eltern-Kind-Gruppen empfohlen.

In **Hessen** wird die Anwendung der staatlichen Regelungen für Kindertagesstätten empfohlen:

[https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0\\_2020/August/14082020\\_HMSI\\_Hygieneempfehlungen.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf)

### 5. Musikalische Gruppenarbeit

Das Robert-Koch-Institut weist nach wie vor darauf hin, dass sich für Chöre mit steigender Gruppengröße das Infektionsrisiko erhöht. Deshalb gilt weiterhin die Empfehlung, vom Chorsingen in geschlossenen Räumen noch abzusehen.

Zu beachten ist, dass in kirchlichen Chören, Posaunenchorern und Instrumentalgruppen vielfach Menschen mitwirken, die zu den besonders gefährdeten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) gehören. Es wird daher empfohlen, den Probenbetrieb – in jedem Fall für Angehörige von Risikogruppen – noch nicht wieder aufzunehmen.

Dennoch ist die Aufnahme der Probenarbeit unter Schutzbestimmungen möglich.

#### 5.1. Allgemeines, Abstandsregelungen

Die Teilnehmenden und ggf. deren Erziehungsberechtigte sind über das Hygienekonzept zu informieren.

Beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind vergrößerte Abstände einzuhalten. Da die Probenräume für den erforderlichen Abstand oft zu klein sind, kann es sinnvoll sein, in kleinen Gruppen des Chores zu proben. Das kann die Stimmstärke und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Chormitglieder stärken.

Möglicherweise ist der Kirchenraum, vor allem in der warmen Jahreszeit, ein alternativer Probenort. Bei Proben im Freien sollen die Anwohnenden vorher informiert werden.

In Innenräumen ist nach einer Probeneinheit von 30 Minuten eine Lüftungspause von 15 Minuten einzulegen. Dazu sollen die Teilnehmenden den Raum unter Wahrung der Abstandsregelungen verlassen.

In **Rheinland-Pfalz** ist der Probenbetrieb von Chören und Musikvereinen, dazu gehören auch Posaunenchorer, seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt. Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten, dazu kommen musikspezifische Vorgaben.

Es ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrumente und Instrumentenkoffer, Stühle dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

#### Vokalchöre, Gesangsensembles

Bei Proben im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung und mindestens 3 m zur musikalischen Leitung.

Bei Proben im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden 3 m und zur musikalischen Leitung ebenfalls 3 m.

### **Posaunenchor, Blasinstrumente**

Bei Proben im Freien beträgt der Abstand zwischen den Musizierenden 1,5 m zwischen den Musizierenden und zur Leitung mindestens 2 m.

Bei Proben im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Musizierenden 2 m und zur musikalischen Leitung mindestens 2 m.

Bei der Probenarbeit mit Posaunenhörnern ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

### **Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß**

Zwischen den Teilnehmenden ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Bei einer Gruppengröße von 10 Personen kann diese Abstandsregelung entfallen.

### **Ensembles mit gemischter Besetzung**

Die Abstandsregelung finden Sie im Hygienekonzept (Link unter 4.)

In der Landesverordnung **Hessen** finden Chöre und Musikgruppen keine ausdrückliche Erwähnung.

In den [Auslegungshinweisen zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 14.09.2020](#) wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen oder ohne Mindestabstand von 3 m zu verzichten.

Auch hier ist die Aufnahme des Probenbetriebs **unter entsprechenden Schutzbestimmungen** wieder möglich. Empfohlen wird, nach Möglichkeit im Freien zu proben.

Wir empfehlen, sich am Hygienekonzept von Rheinland-Pfalz zu orientieren, das den hessischen Vorgaben entspricht und diese präzisiert.

Es wird weiterhin empfohlen, sich **im Zweifelsfall** mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen, ob für die jeweiligen Kommunen spezielle Regelungen gelten.

## **6. Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit mit Einzelnen und Gruppen**

Der Kirchenvorstand **als Verantwortlicher für die Kirchenmusik in der Gemeinde** muss ein Schutzkonzept beschließen, dass von den Veranstaltenden zu erarbeiten ist.

Dazu gehören die Dokumentation der Teilnehmenden, die Hygiene, die Wahrung des **festgelegten** Abstandes zwischen den Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit (Einheiten von 30 Minuten) sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 15 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Das Betreten und Verlassen des Probengebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden dem Kirchenvorstand zu übergeben, wo die Unterlagen einen Monat lang aufzubewahren sind, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

## **7. Konzerte und musikalische Veranstaltungen**

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen auf der Grundlage des entsprechenden Hygienekonzepts des Landes Rheinland-Pfalz mit bis zu **250** Personen in geschlossenen Räumen und bis zu **500** Personen im Freien wieder erlaubt. Die entsprechenden Hygienekonzepte finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

In einem Raum darf sich in Rheinland-Pfalz gleichzeitig maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten, sofern Sitzplätze eingenommen werden (siehe Schutzkonzept der EKHN).

In **Hessen** sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen erlaubt, wenn für das Publikum eine Grundfläche von 3 qm pro Person (Sitzplatz, siehe Schutzkonzept der EKHN) zur Verfügung stehen und eine Teilnehmendenliste mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer geführt wird. Für jedes Konzert vor Publikum, auch in Kirchen, muss für die Zuschauerinnen und Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden (siehe entsprechende [Muster-Anwesenheitsliste](#)).

Bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen gelten für die Musikgruppen die gleichen Abstandsregelungen wie im Unterricht und in den Proben. (s. o. 4. Musikunterricht **und 5. Musikalische Gruppenarbeit**).

**Der Abstand zum Publikum beträgt sowohl im Freien wie in Innenräumen mindestens 5 m, wenn Singende oder Musizierende mit Blasinstrumenten mitwirken. Bei anderen Musizierenden beträgt dieser Abstand mindestens 3 m.**

Deshalb gilt es, auch im konzertanten Bereich Formate mit kleiner Besetzung zu entwickeln. Hauptberufliche Kirchenmusiker\*innen können Orgelkonzerte geben, auch als regelmäßiges, z. B. wöchentliches Angebot von 30 Minuten Dauer.

Weitere solistische Musikerinnen und Musiker können beteiligt werden, es gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitwirkung in Gottesdiensten.

Weitere Details finden sich in den „Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ **in der aktuellen Fassung**.

## **8. Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung**

Das Zentrum Verkündigung stellt eine umfangreiche Materialsammlung zur Verfügung, um in den Zeiten der coronabedingten Einschränkung die kirchenmusikalische Arbeit mit Alternativen zu gestalten: <https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>

**Sie finden auf dieser Seite Vorschläge zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, wenn auf den Gemeindegesang verzichtet werden muss. Ebenso werden weitere musikalische Formate vorgestellt, die analog oder digital durchzuführen sind.**

**Sehr wichtig ist es, unseren Chören und Musikgruppen eine Perspektive zu bieten, solange die normale Probenarbeit nicht durchführbar ist.** Dazu zählen viele digitale und vor allem analoge Ideen, um die musikalischen Kinder- und Erwachsenen-Gruppen zu motivieren und beieinander zu halten.

**Diese finden Sie auf der Website unter dem Stichwort:** Kirchenmusik in Zeiten von Corona.